

# **Satzung**

## **über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Lucka und ihrer Ortsteile**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 49 der Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), hat der Stadtrat der Stadt Lucka in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Lucka beschlossen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- 1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs.1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- 2) Der Stadt Lucka verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Überwege, Radwege, Parkplätze, Bushaltestellen und Haltebuchten sowie folgende Gehwege:
  - Gehweg verlängerte Clara-Zetkin-Straße
  - Gehweg zur Bushaltestelle Breitenhain
  - Nelkenweg
- 3) Soweit die Stadt Lucka nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- 1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren
  - b) die Parkplätze
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - d) die Gehwege und Schrammborde
  - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches
  - f) die Überwege

- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 4) Überwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Maßgebend ist die Grundbucheintragung. Als vorgenannter Verpflichteter gilt man auch dann, wenn das Grundstück, welches von der Straße durch ein im Eigentum der Stadt Lucka befindliches unbebautes Grundstück getrennt ist und dessen Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 5 m beträgt
- 2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
- 3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- 4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## **II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 5**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- 1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen und Wegen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen und Wege mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs oder Ähnlichem.
- 3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen von den zu reinigenden Flächen zu entfernen sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist.
- 4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- 5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- 6) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### **§ 6**

#### **Reinigungsfläche**

- 1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- 2) Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es an einer öffentlichen Straße anliegt oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht.

## **§ 7 Reinigungszeiten**

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- 2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u. ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs.1 ThürStrG, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) bleibt unberührt.

## **III. WINTERDIENST**

### **§ 8 Schneeräumung**

- 1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- 2) Auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierung voneinander getrennt sind, ist ein angemessen breiter Streifen (1,50 m, soweit die Straßenbreite dies hergibt) ab begehbaren Straßenrand entlang der Grundstücksgrenze für den Fußgänger zu bestreuen und vom Schnee zu räumen. Das gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).
- 3) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- 4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- 5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern.
- 6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

- 8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und wenn notwendig, zu wiederholen.

## **§ 9**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Auf Straßen ohne Gehweg gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- 4) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 6 zu beseitigen.
- 5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 6) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

## **IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 10**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs.2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Lucka.
- 2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt, den Straßenkehricht nicht sofort und ordnungsgemäß beseitigt oder chemische Mittel einsetzt,
  2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. nicht turnusgemäß durchführt,
  3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, Streustoffe und Hilfsmittel verwendet, die die Straße beschädigen oder die Rückstände nach dem Auftauen nicht sofort beseitigt.

## **§ 12 Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichtenden oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Lucka vom 9. November 1998 einschließlich der Änderungssatzung vom 18. Januar 2002 außer Kraft.

Lucka, den 14. November 2019

.....  
Backmann-Eichhorn  
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Lucka Nr. 11/2019 vom 16.11.2019